

26.11.2001

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Evilard

Die Einwohnergemeinde Evilard

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 32, Abs. 1, Ziff. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard vom 14. September 1998,

beschliesst:

- | | |
|-----------------------------|--|
| Gegenstand | Art. 1 Die Einwohnergemeinde Evilard erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer. |
| Steuersatz | Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG). |
| Steuerbezug | Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung. |
| Widerhandlungen /
Bussen | Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde ausgesprochen. |
| Inkrafttreten | Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

² Es hebt alle weiteren widersprechenden Vorschriften auf.

³ Im Falle von Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der französische Text massgebend. |

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2001 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Präsident:


Alfred Dennler

Der Sekretär:


Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Diese Gemeindeordnung wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Der Gemeindeschreiber:



Christophe Chavanne

Evilard, 7. Januar 2002